

**Gemeinde Plankstadt  
Rhein-Neckar-Kreis**

**Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde  
Plankstadt vom 22.07.2024**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 22.07.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Plankstadt vom 23.07.2019 beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung vom 23.07.2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

*Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und elf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.*

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Alle in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, gilt nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Plankstadt, den 22.07.2024

Nils Drescher  
Bürgermeister

